

Gesuch um Reduktion der Grundgebühr für Kleinunternehmen

Basierend auf Art. 15b des Abfallreglements vom 17. September 2012 der Stadt Langenthal

Angaben zum Betrieb

Firmenname			
Strasse		PLZ/Ort	
Kontaktperson			
Telefon		Mobil	
E-Mail			

Bankverbindung für allfällige Rückzahlungen (für das Jahr 2026)

Kontoinhaber/in	
IBAN	
Bank	

Hinweis: Für zwischen dem 1. Juli 2026 und dem 30. September 2026 eingegangene Gesuche wird für das zweite Semester 2026 aus administrativen Gründen noch die Grundgebühr für Betriebe in Rechnung gestellt. Die dadurch entstandenen Mehrkosten werden im Dezember 2026 zurückerstattet.

Erklärung des Betriebs

Der unterzeichnende Betrieb bestätigt, dass:

- die gesamte beschäftigte Arbeitskapazität zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung maximal 300 Stellenprozent beträgt;
- die gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind, andernfalls dies strafrechtliche Konsequenzen haben kann;
- dem Stadtbauamt auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben und der Anspruchsvoraussetzungen eingereicht werden müssen;
- dem Stadtbauamt eine Überschreitung der Grenze von 300 Stellenprozenten unverzüglich schriftlich gemeldet werden muss.

Mir/uns ist bekannt, dass:

- Kleinunternehmen mit maximal 300 Stellenprozenten auf Gesuch hin die Grundgebühr für Haushalte entrichten.
- Bis zum 30. September eingereichte Gesuche ab dem folgenden Kalenderjahr wirksam werden.
- Nach dem 30. September eingereichte Gesuche ihre Wirkung erst ab dem übernächsten Kalenderjahr entfalten.
- Bewilligte Gesuche einem dreijährigen Erneuerungszyklus unterliegen.
- Ein bewilligtes Gesuch für maximal drei Kalenderjahre gilt, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Erneuerungszyklus.
- Für die Weiterführung der Reduktion rechtzeitig ein neues Gesuch einzureichen ist.

- Bei einer Überschreitung von 300 Stellenprozenten ab dem folgenden Quartal die ordentliche Grundgebühr für Betriebe geschuldet ist und bei einer späteren Unterschreitung von 300 Stellenprozenten ein neues Gesuch eingereicht werden muss.
- Für zwischen dem 1. Juli 2026 bis am 30. September 2026 eingegangene Gesuche aus administrativen Gründen bis Ende Jahr noch die Grundgebühr für Betriebe in Rechnung gestellt wird und die dadurch entstandenen Mehrkosten im Dezember 2026 zurückerstattet werden.
- Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Beweislast für die fristgerechte Einreichung des Gesuchs trägt. Deshalb wird seitens der Stadt die eingeschriebene Zustellung empfohlen.
- Der Eingang des Gesuches innerhalb von 14 Tagen per E-Mail bestätigt wird mitsamt der Mitteilung, ob das Gesuch bewilligt oder abgelehnt wird. Sollten Sie innerhalb dieser Frist keine entsprechende Rückmeldung erhalten, bitten wir Sie, sich bei uns unter stadtbauamt@langenthal.ch zu melden.

Ort und Datum: _____

Handschriftliche Unterschrift und Firmenstempel (falls vorhanden):

Unterschrift

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Art. 251 Urkundenfälschung

Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Das Gesuch ist im Original einzureichen an

Stadtbauamt Langenthal, Fachstelle Umwelt und Energie, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

(Bitte leer lassen - wird vom Stadtbauamt ausgefüllt)

- ☐ Gesuch erhalten am:
- ☐ Gesuch bestätigt / bewilligt / abgelehnt am:
- ☐ Mutationsmeldung bei der IB Langenthal AG am: